



HESSISCHER LANDTAG

11. 11. 2024

Kleine Anfrage

Oliver Stirböck (Freie Demokraten) vom 20.06.2024**KI in der polizeilichen Ermittlungsarbeit****und****Antwort****Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz**

Vorbemerkung Fragesteller:

Der Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI) in der polizeilichen Ermittlungsarbeit bietet eine Reihe von Chancen, die sowohl die Effizienz als auch die Effektivität der Strafverfolgungsbehörden verbessern können. KI-Systeme können große Mengen an Daten in kurzer Zeit verarbeiten und analysieren. Das ermöglicht es der Polizei, schneller auf Informationen zu reagieren und potenzielle Verbrechen effektiver zu verhindern oder aufzuklären. KI kann Muster in Daten erkennen, die für Menschen möglicherweise nicht offensichtlich sind. Dies kann besonders bei komplexen Fällen wie Wirtschaftskriminalität oder bei der Auswertung digitaler Beweismittel nützlich sein. Automatisierte Systeme können routinemäßige und zeitaufwendige Aufgaben übernehmen, zum Beispiel die Durchsicht von großen Mengen an Kommunikationsdaten. Dies entlastet die Ermittlungsbehörden und setzt Ressourcen für die Ermittlungsarbeit frei. KI kann weiterhin helfen, nicht offensichtlichen Verbindungen zwischen verschiedenen Fällen oder Personen zu erkennen, was insbesondere bei der Bekämpfung von organisiertem Verbrechen und Terrorismus von Nutzen sein kann. Mit speziell entwickelten KI-Systemen kann die Polizei besser auf die Herausforderungen der Cyberkriminalität reagieren, da sie in der Lage sind, verdächtige Aktivitäten und Anomalien in Netzwerkdaten schnell zu erkennen.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz und für den Rechtsstaat wie folgt:

Frage 1 Wie wird die Sicherheit und Integrität der von KI-Systemen verarbeiteten Daten im Rahmen der Ermittlungsarbeit gewährleistet, insbesondere bei sensiblen persönlichen Informationen?

Frage 6 Wie transparent ist der Einsatz von KI in der Polizeiarbeit und welche Mechanismen der Rechenschaftspflicht sind vorgesehen?

Die Fragen 1 und 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Einsatz von KI durch die hessische Polizei erfolgt ausschließlich in der sicheren IT-Infrastruktur der Sicherheitsbehörden und nur insoweit, dass keine komplexen Algorithmen zur vollautomatisierten Entscheidungsfindung zur Anwendung kommen. Die Einführung und der Einsatz von KI wird durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen der IT-Sicherheit und des Datenschutzes, wie zum Beispiel die Umsetzung von IT-Sicherheits- und Datenschutzkonzepten, Betriebs- und Betreuungs- sowie Rechte- und Rollenkonzepten begleitet. Zudem bedarf es der Freigabe durch den Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationssicherheit.

Frage 2 Welche rechtlichen Rahmenbedingungen gelten respektive sollten nach Ansicht der Landesregierung geschaffen werden, um den Einsatz von KI in der Strafverfolgung zu regulieren?

Für die Strafverfolgung obliegt es dem Bundesgesetzgeber die KI-VO umzusetzen.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Einsatz von KI in der Strafverfolgung ergeben sich aus der Strafprozessordnung und der Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für Künstliche Intelligenz (KI-Verordnung) und für Hochrisiko-KI-Systeme insbesondere aus Art. 6 KI-VO in Verbindung mit Anhang III Nr. 6 KI-VO.

Im Bereich des Digitalrechts sind neben der KI-VO das Gesetz über digitale Dienste (Digital Services Act, DAS) und das Gesetz über den digitalen Markt (Digital Markets Act, DMA) zu

benennen. Zudem gelten für KI-Systeme beziehungsweise KI-Modelle auch weitere Datenrechtsakte der Union wie beispielsweise die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), der Daten-Governance-Rechtsakt (Data Governance Act, DGA) sowie die Datenverordnung (Data Act, DA).

- Frage 3 In welchen Bereichen sieht die Landesregierung das beste Kosten-Nutzen-Verhältnis für den Einsatz von KI in der polizeilichen Ermittlungsarbeit?
- Frage 8 Wie wird der Erfolg und die Auswirkungen des Einsatzes von KI in der Polizeiarbeit gemessen und überwacht?
- Frage 9 Welche weiteren Pläne hat die Landesregierung zur Erweiterung des Einsatzes von KI in der Strafverfolgung, und wie wird sie die Technologie zukunftssicher gestalten?

Die Fragen 3, 8 und 9 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Für eine effektive Ermittlungsarbeit bedarf es regelmäßig einer schnellen und automatisierten Auswertung großer Datenmengen. Schon heute beschleunigt KI die zielgerichtete Auswertung von Bild- und Videodateien, die im Rahmen der Bekämpfung von sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen sichergestellt werden. Daneben sorgt sie zudem für Entlastung auf psychischer Ebene bei den Ermittlerinnen und Ermittlern. Auch der unterstützende Einsatz von KI-Systemen im Bereich der Verschriftlichung (das heißt automatische Spracherkennung) hat sich bewährt. Beispielsweise kann die bisher manuell vorgenommene Erstellung von Vernehmungsprotokollen durch den Einsatz von KI-Systemen deutlich beschleunigt werden. Für die Zukunft sieht die Landesregierung einen Schwerpunkt im rechtskonformen Einsatz von Gesichtserkennungssystemen, um Gefährder, insbesondere im Bereich von Terrorismus, sowie Tatverdächtige bei Delikten von schwerer und organisierter Kriminalität schnell identifizieren und lokalisieren zu können. Im Rahmen der Strafverfolgung üben die hessischen Staatsanwaltschaften über die in der Strafprozessordnung vorgegebene Sachleitungsbefugnis die Rechtsaufsicht über den polizeilichen KI-Einsatz in strafrechtlichen Ermittlungsverfahren aus. Die Auswirkungen des KI-Einsatzes werden zudem in verschiedenen länderübergreifenden Formaten betrachtet. Hessen beteiligt sich beispielsweise an einem nationalen KI-Netzwerk, das die Landeskriminalämter, Bundespolizei, Zollkriminalamt sowie die Zentrale Stelle für Informationstechnik im Sicherheitsbereich (ZITiS) unter Federführung der KI-Koordinierung im Bundeskriminalamt vernetzt. Die Auswirkungen der KI-Verordnung auf die Polizei werden aktuell in einer Bund-Länder Arbeitsgruppe analysiert. Auftrag ist die Erarbeitung erster Handlungsempfehlungen und Eckpunkte für eine gemeinsame polizeiliche KI-Strategie.

Das Ministerium der Justiz leitet eine Länderarbeitsgruppe, die sich unter Beteiligung des Bundesministeriums der Justiz im Auftrag des Strafrechtsausschusses der Justizministerkonferenz mit den Möglichkeiten des Einsatzes von KI durch Justiz und Polizei im Strafverfahren sowie mit den rechtlichen Rahmenbedingungen – auch im Hinblick auf die KI-Verordnung der Europäischen Union – befasst und diese untersucht. Wesentliche Aufgabe dieser Arbeitsgruppe ist es, den praktischen Bedarf für den Einsatz von KI in der Strafverfolgung bei Justiz und Polizei zu analysieren und zu prüfen, ob die rechtlichen Rahmenbedingungen den praktischen Bedürfnissen der Justiz und der Polizei genügen. Sollte dies nicht durchgängig der Fall sein, wird die Länderarbeitsgruppe gegebenenfalls Empfehlungen für aus Praktikersicht notwendigen Rechtssetzungsbedarf auf nationaler (zum Beispiel in der Strafprozessordnung) und europäischer (zum Beispiel in der KI-Verordnung) Ebene aussprechen.

Es ist unerlässlich, den Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden den Einsatz von KI-Technologien zu ermöglichen. Die Landesregierung plant, im Rahmen von hessenDATA zukünftig die Integration von KI-Services zu ermöglichen. Das Erkennen von relevanten Tat- und Täterzusammenhängen kann dadurch deutlich verbessert werden.

- Frage 4 Welche Schulungen und Weiterbildungen bietet die Landesregierung den Polizeibeamten an, um sie für den Einsatz von KI-Technologien zu qualifizieren?

Die bestehenden Fortbildungsformate im Bereich der Kriminalitätsbekämpfung beinhalten die Bekämpfung von kriminellen Tatbegehungsweisen im Zusammenhang mit der Nutzung von KI. Es besteht ein regelmäßiger Austausch zwischen der Zentralen Fort- und Weiterbildung der Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit (HöMS) und der polizeilichen Fachebene, unter Beteiligung der Zentralstellen des Landespolizeipräsidiiums, des Hessischen Landeskriminalamts und des Hessischen Polizeipräsidiiums für Technik.

Die HöMS bietet zudem für Polizeibedienstete Informationsveranstaltungen an. Im Bereich der Lehre wird dem Themenfeld KI eine besondere Rolle zugewiesen. Für die Studierenden an der HöMS stellt der Vertiefungsstudiengang Cyberkriminalität des Fachbereichs Polizei einen besonderen Schwerpunkt dar.

Der Hochschuldidaktische Dienst (HDD) der HöMS bietet zudem eine Weiterbildungsmöglichkeit für die Angehörigen der HöMS (darunter auch Polizeibeamtinnen und -beamte) selbst an. Im Sommersemester 2024 startete die Online-Reihe „Zwischen Mensch und Maschine: KI in der Hochschullehre“. Die Reihe richtet sich an alle Angehörigen der HöMS, insbesondere an die in der Lehre tätigen Personen. Ziel dieses Angebots ist es, die KI-Kompetenz der Bediensteten der HöMS zu stärken und den Austausch über KI in der Lehre auszubauen.

Frage 5 Wie stellt die Landesregierung sicher, dass der Einsatz von KI-Technologien die Bürgerrechte und den Datenschutz nicht verletzt?

Die Verwaltung ist an Recht und Gesetz gebunden. Ergänzend wird auf die Antwort zu Frage 1 und 6 verwiesen.

Frage 7 Mit welchen technologischen Anbietern arbeitet die Landesregierung zusammen, um fortschrittliche KI-Lösungen zu entwickeln und zu implementieren?

Die Polizei arbeitet beim Ausbau von KI mit Partnern aus Wirtschaft und Wissenschaft zusammen. Im Bereich der Gesichtserkennung kooperiert die hessische Polizei mit der Videmo Intelligente Videoanalyse GmbH, bei der Bekämpfung von Kinder- und Jugendpornografie mit der Magnet Forensics Inc. und bei dem Ausbau der Kompetenzen in der Erkennung von Tat- und Täterzusammenhängen bei Massendaten mit der Palantir Technologies Inc. Bei einigen KI Services, wie etwa bei der Übersetzung fremdsprachiger Texte oder im Rahmen der kryptierten Täterkommunikation, greift die hessische Polizei auf sogenannte Open Source-Modelle zurück, die als abgeschlossener Code auf der polizeieigenen Infrastruktur betrieben werden.

Wiesbaden, 5. November 2024

Prof. Dr. Roman Poseck